

Satzung der Gemeinde Ruppichteroth über die Höhe des zu leistenden Verdienstaufalles nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 23.11.1999

Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth hat in seiner Sitzung am 18.11.1999 aufgrund des § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NW. S. 122), in Verbindung mit dem § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV.NW.S.386/SGV.NW.S.2023) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Verdienstaufallentschädigung

- (1) Beruflich selbständige Angehörige der Feuerwehr haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, angeordneten Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen entsteht, es sei denn, daß ersichtlich keine Nachteile entstanden sind.
- (2) Der Verdienstaufallersatz beträgt mindestens 21,00 EURO (Regelsatz) und höchstens 31,00 EURO je angefangene Stunde, soweit ein über den Regelsatz hinausgehender Ausfall glaubhaft gemacht wurde.
- (3) Verdienstaufallersatz wird für die üblichen Geschäfts-/Betriebszeiten gewährt. Die regelmäßige Arbeitszeit wird montags bis samstags auf höchstens 10 Stunden begrenzt. Von der zeitlichen Begrenzung kann abgesehen werden, soweit über die angegebenen Zeiten eine Person als Vertretung der/des Feuerwehrfrau/-mannes in seinem Betrieb unbedingt erforderlich ist.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 27.11.1999 in Kraft.